

Frau Sabine Röhrbein

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

### **Kleine Anfrage 0843/VI**

über

### **Nachfrage zur KA 0820/VI**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

#### Vorbemerkung

Zu dieser Thematik „Benennung von Straßen und Plätzen“ sind seit Januar 2010 bis heute insgesamt 4 Kleine Anfragen (KA-0537/VI, KA-0572/VI, KA-0748/VI, KA-0820/VI) mit jeweils zahlreichen Unterfragen umfassend beantwortet worden. Darüberhinaus wurde der Frauenbeirat Pankow schriftlich detailliert darüber informiert, warum die Neue Schönholzer Straße nicht nach Martha Wygodzinski umbenannt werden kann. Da zusätzlich im hierfür zuständigen Tiefbauamt gerade in diesem Aufgabengebiet anhaltende große Personalprobleme bestehen, wird die erneute 5. KA zu diesem Thema in aller Kürze beantwortet.

1. *Aus welchen Gründen ist eine Umbenennung der Neuen Schönholzer Straße in Martha Wygodzinski-Straße nicht möglich?*

Diese Frage ist im o. g. Schreiben an den Frauenbeirat umfassend beantwortet worden. Da angesichts dieser Frage, als auch der weiteren Fragestellungen, davon auszugehen ist, dass die Fragestellerin diese Beantwortung kennt, wird darauf verwiesen. Für andere Leser dieser KA (und deren Beantwortung) wird sie hier zitatweise dennoch wiedergegeben:

„Leider ist es nicht möglich, die „Neue Schönholzer Straße“ umzubenennen. Es gibt keine weitere „Neue Schönholzer Straße“, sodass keine Doppel- oder Mehrfachbe

nennung vorliegt. Folgende weitere Straßen mit dem Wortstamm „Schönholz“ gibt es in Pankow: Die Schönholzer Straße, die Straße vor Schönholz und den Schönholzer Weg. Durch den Zusatz „Neue“ ist die „Neue Schönholzer Straße“ von den übrigen Straßen zu unterscheiden. Damit fällt sie nicht unter das Kriterium gleich oder ähnlich lautend mit diesen Straßen zu sein. Gleich lautend mit der Schönholzer Straße ist z. B. der Schönholzer Weg. Derzeit ist nicht beabsichtigt, diese historisch gewachsenen Straßennamen (1862) durch Umbenennungen zu ändern.“

2. *Ist das Bezirksamt der Auffassung, dass eine Straßenbenennung nach einer Persönlichkeit weiblichen Geschlechts ein „besonders begründeter Ausnahmefall“ ist, da es dem Frauenbeirat hierfür Nummernstraßen vorgeschlagen hat, obwohl es in der KA 572/VI deutlich gemacht hat, dass bei solch einer Benennung seitens der Anwohnerinnen und Anwohnern mit Protesten zu rechnen ist?*

Das Bezirksamt hat in der besagten Beantwortung darauf hingewiesen, und zwar völlig unabhängig von der Umbenennung in Richtung eines Frauen- oder Männernamens, dass Umbenennungen in aller Regel auf Widerstand bei den davon betroffenen (anliegenden) Anwohnern stoßen.

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass eine Umbenennung nur stattfinden sollte, wenn mehr als die Hälfte der Anwohnerinnen und Anwohner dieser zustimmen.

3. *Für welche Nummernstraßen bietet sich bei Beachtung des vom Frauenbeirat genannten Kriteriums „Würdigung der Leistung“ aus Sicht des Bezirksamtes die Benennung nach einer Persönlichkeit weiblichen Geschlechts an?*

Diese Fragestellung suggeriert, dass dem Bezirksamt bzw. dem Tiefbauamt eine halbwegs wertfreie „objektive Rangliste“ für die große Zahl der im Bezirk vorhandenen Nummernstraßen vorläge. Eine solche Rangliste maßt sich das Bezirksamt ganz besonders vor dem Hintergrund einer Bewertung nach -für Frauennamen und damit „Würdigung der Leistung“ geeignet bzw. nicht geeignet- nicht an.

4. *Könnte die MarthasträÙe in Niederschönhausen grundsätzlich umbenannt werden?*

Da im Bezirk Pankow gleich zweimal der StraÙenname „ MarthasträÙe“ existiert (in Niederschönhausen und in Rosenthal) und darüberhinaus auch noch je einmal in Steglitz und Reinickendorf, wäre dies grundsätzlich möglich.

5. *Welche Umbenennungen/Benennungen nach Persönlichkeiten weiblichen Geschlechts prüft das Bezirksamt derzeit und wann wird die BVV darüber informiert?*

Die bereits genannten personellen Probleme im Tiefbauamt führen dazu, dass derzeit und wohl auch in der nahen Zukunft keine weiteren Umbenennungen / Benennungen, völlig unabhängig von Frauen- oder Männernamen, geprüft werden können. Dies gilt nicht für die Benennung von PrivatstraÙen (s. Beantwortung der o. g. KAs).

6. *Ist das Bezirksamt der Auffassung, dass eine Festlegung, Straßen sollen solange vorrangig nach Frauen benannt werden, bis im Bezirk beide Geschlechter in der Benennung von Straßen, Plätzen, Grünanlagen und öffentlichen Einrichtungen angemessen vertreten sind, wie dies zum Beispiel in Charlottenburg-Wilmersdorf oder Tempelhof-Schöneberg per BVV-Beschluss gilt, gegen Landesrecht verstößt?*

Ob eine solche einzelbezirkliche Festlegung gegen das Berliner Straßenrecht verstößt, kann nur in einer intensiven rechtlichen Prüfung durch die für das Berliner Straßenrecht zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ermittelt werden. Nach Kenntnis des Bezirksamtes Pankow liegt ein solches Prüfergebnis bisher nicht vor.

Jens-Holger Kirchner